Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/4/27 1Ob573/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1987

Norm

ZPO §384
ZPO §386
ZPO §388
ZPO §425 Abs2

Rechtssatz

Der Beschluß, mit dem die Beweissicherung angeordnet wird, ist nicht nur Beweisbeschluß im Sinne des § 277 ZPO, sondern auch ein Beschluß, mit dem das Gericht über den Beweissicherungsanspruch einer Partei abspricht; erwächst dieser Beschluß in Rechtskraft, bleibt das Gericht - im Gegensatz zu den bloß prozeßleitenden Beschlüssen - für die Dauer des Verfahrens daran gebunden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 573/87
  Entscheidungstext OGH 27.04.1987 1 Ob 573/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0040710

Dokumentnummer

JJR_19870427_OGH0002_0010OB00573_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at